



S t a t u t e n

vom 5. April 1983



1. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei SVP (nachfolgend Partei genannt) besteht in Uetikon am See ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.

Die Partei ist Mitglied der SVP des Bezirkes Meilen und der SVP des Kantons Zürich. Damit sind auch die Statuten der Bezirks-SVP und der kantonalen SVP für die Partei massgebend.

Art. 2

Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinde Uetikon am See ein.

Im Übrigen vertritt die Partei die in Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Beitritt zur Partei steht allen Stimmberechtigten der Gemeinde Uetikon offen, die sich zu dem in Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen.

Art. 4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer Parteiversammlung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschliessung. Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines jeden Jahres unter Beachtung einer einmonatigen Frist erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, oder trotz wiederholter Mahnung den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.



3. Organisation

Art. 6

Die Organe der Partei sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Parteiversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im ersten Halbjahr zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind spätestens acht Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

Art. 8

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
5. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
6. Mutationen
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (Anträge von Mitgliedern sind 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen)
8. Statutenrevision und Auflösung der Partei

Die Parteiversammlung

Art. 9

Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie dienen der Besprechung von Wahlen und Abstimmungen sowie anderer politischen Angelegenheiten.



Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und mindestens drei Beisitzern. Er konstituiert sich selbst.

Der Präsident führt je kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist nach Möglichkeit auf angemessene Vertretung der Berufsgruppen und der Mitglieder in den verschiedenen Behörden Rücksicht zu nehmen.

Der Vorstand wird nach Bedürfnis vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei. Er bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung und für die Parteiversammlungen vor.

Dem Vorstand obliegt insbesondere folgendes:

- 1. Vertretung der Partei nach Außen und Leitung der Parteigeschäfte.**
- 2. Er bestimmt die Delegierten in übergeordnete Parteigremien und Kommissionen.**
- 3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Parteiversammlungen**
- 4. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, soweit dies nicht an der Generalversammlung oder Parteiversammlung erfolgt.**
- 5. Aufnahme neuer Mitglieder**
- 6. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und der Parteiversammlung**
- 7. Antragstellung auf Statutenänderung und Auflösung der Partei**

Die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung samt Belegen genau zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Allgemeines

Art. 12

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre. Die Gewählten können jeweils für eine weitere Amtsdauer im Amte bestätigt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden den Stichentscheid zu.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Stimmabgabe angeordnet werden.



5. Finanzielles

Art. 13

Die Einnahmen der Partei bestehen aus den ordentlichen und ausser-ordentlichen Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen.

Die Beiträge an die Bezirks- und an die kantonale Partei sind im Jahresbeitrag inbegriffen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung bestimmt.

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Publikationsorgane

Art. 14

Der „Zürcher Bote“ und der „Zürcher Bauer“ sind die offiziellen Publikationsorgane der Partei.

7. Statutenrevision und Auflösung

Art. 15

Die Statuten können an jeder Generalversammlung geändert werden. Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Parteimitglieder. Kommt kein entsprechender Beschluss zustande, kann die Partei an einer zweiten Versammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Über die Verwendung des bei der Auflösung der Partei noch vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Versammlung.

8. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Art. 17

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 1983 angenommen und ersetzen diejenigen vom 26. Februar 1959.

Sie treten sofort in Kraft.

Uetikon am See, 5. April 1983

Der Präsident:
Der Aktuar:

H. Schnorf
i.V. A. Wittwer